

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 3 | 30. Jahrgang | 29.05.2020

Inhalt

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stralsund	2
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“	4
Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen und Wegen in der Hansestadt Stralsund	6
Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen und Wegen in der Hansestadt Stralsund	7
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	9
Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	11
Jahresabschluss 2018 Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund	14
Informationen	16

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des § 2, Abs. 2 und § 5, Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467) in Verbindung mit § 11, Abs. 1 und § 24, Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V, S.612) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013, wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 30.01.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stralsund entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:

Ortswehrführer	170 €/ Monat
Stellv. Ortswehrführer	85 €/ Monat
Jugendfeuerwehrwart	60 €/ Monat
Kinderfeuerwehrwart	40 €/ Monat
Fachwarte	15 €/ Monat

- (2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen
pro Einsatz (bei Alarmierung) 7,50 €/ Teilnehmer

Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund schriftlich zu führen. Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einsatzleiter durch Unterschrift bestätigt werden.

- (3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes

Im Falle einer erforderlichen Übernahme der Aufgabe des Stadtschutzes von der Berufsfeuerwehr Stralsund aufgrund deren aufgabenbedingter räumlicher Abwesenheit oder zeitlichen Kräftebindung, die sich nicht aus einem Einsatzfall ergibt, sondern geplant worden ist, können Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt entsprechend Absatz 2. Die Entschädigung nach Absatz 3 schließt eine Entschädigung nach Absatz 2 aus.

- (4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Brandschutzdienststelle Stralsund wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrgehühren- und Entgeltsatzung der Hansestadt Stralsund gezahlt.

- (5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung

Im Bedarfsfall können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund bei entsprechender Qualifikation zur Unterstützung der diensthabenden Wachsicht der Berufsfeuerwehr Stralsund herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich und begründet ist. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt. Die Übernahme einer Schichtdienstunterstützungsleistung muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dient der Aus- und Fortbildung des jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Anzahl der Dienste je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr muss durch entsprechenden Wechsel auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Ableistung eines 24 Stunden Dienstes im Rahmen der vorgenannten Unterstützung der Wachsicht der Berufsfeuerwehr wird dem dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 €/ Dienst gezahlt.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. (1) bis (5) dieser Satzung werden halbjährlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers bzw. Einsatzleistenden überwiesen.
- (2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. (1) gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.



§ 4

Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem vierten Monat.
- (2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z.B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundenen Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung oder Telefongebühren) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die Gemeinschaftsverpflegung bei längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutzübernahmen. Diese wird zusätzlich gewährt.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Stralsund sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stralsund, 21.02.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.02.2020 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 21.02.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Öffentliche Auslegung
 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 39 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“
 Beschluss-Nr.: 2020-VII-01-0215 vom 30. Januar 2020

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 30. Januar 2020 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 39 „Wohngebiet westlich der Lindenallee, Freienlande“, dessen Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden erneut öffentlich ausgelegt, weil die öffentliche Auslegung in Folge der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und zum Schutz der Bevölkerung nicht im angekündigten Zeitraum gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden konnte.

Das ca. 21,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Freienlande und umfasst in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1 anteilig die Flurstücke 272, 273/13, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 294/5, 295/3, 296/6, 297, 298/8, 299 und 334/1.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Grünland- und Ackerflächen
- im Osten durch den Wohngebietspark Grünhufe und durch das Wohngebiet westlich der Lübecker Allee
- im Süden durch Acker- und Waldflächen
- im Westen durch Ackerflächen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes umgeben von öffentlichen Grün-/Ausgleichsflächen. Geplant sind 1- bis 2-geschossige Einzelhäuser und 3- bis 4-geschossige Wohngebäude. Es können etwa 93 Einfamilienhäuser, 6 Mehrfamilienhäuser und bei Bedarf eine Kita oder alternativ 2 weitere Wohnhäuser entstehen. Das Plangebiet wird straßenseitig an die Lindenallee und die Kolberger Straße angeschlossen.

Auslegungszeit: 8. Juni bis 10. Juli 2020

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Badenstraße 17, Kellergeschoss

Der Zutritt in das Amt ist nur über den Hofeingang möglich. Der Weg ist vor Ort ausgeschildert. Die öffentliche Auslegung findet aufgrund der Corona-Pandemie unter erhöhten Schutzmaßnahmen statt. Alle Interessierten werden gebeten, den Auslegungsraum nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten.

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Zur Einsicht liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, zuzüglich der verwendeten DIN-Normen:

a) Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB (Teil II. der Begründung) mit

- Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Zielvorgaben aus Fachplänen und ihre Berücksichtigung
- Bestandsaufnahme und Prognose der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Schutzobjekte und Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen
- geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)
- anderweitige Planungsmöglichkeiten
- geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

b) Umweltbezogene Untersuchungen

- **Grünordnungsplanung** bestehend aus Bestandsplan mit Biotoptypenkartierung sowie Maßnahmenplan mit grünordnerischen Festsetzungen sowie Textteil mit Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft, Darlegung der Planungsziele, Ermittlung und Bewertung des Eingriffs, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Aussagen zum Artenschutz, grünordnerische Festsetzungen
- **Geotechnischer Bericht**, Baugrund Stralsund IG mbH, Projekt-Nr.: 18/2076 vom 30.10.2018 über die generelle Bebaubarkeit, Baugrund-/ Wasserverhältnisse, organische Bodenverunreinigungen



- **Geotechnischer Bericht**, Baugrund Stralsund IG mbH, Projekt-Nr.:18/2076-1 vom 13.11.2018 zur hydrologischen Erkundung, Wasserverhältnisse, Versickerungsfähigkeit
 - **Nachweis der Hydraulischen Leistungsfähigkeit des Stralsunder Mühlgrabens**, UmweltPlan GmbH Stralsund, Projekt-Nr.: 26339-02 vom Juli 2019, Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit, hydrologische Daten, hydraulische Berechnung, Empfehlungen zur Wasserstandsregelung im Grünhofer Bruch
 - **Geräuschimmissionsprognose**, Berichts-Nr. A17612-2, Dipl.-Ing. Gunter Ehrke vom 12.12.2018 zu dem vorhandenen und zu erwartenden Lärm (Verkehr- und Freizeitgeräusche), Lärmpegelbereiche und Festsetzungsvorschläge
 - **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, Ökologische Dienste Ortlieb, Rostock, vom 28.07.2017, zur Kartierung von Amphibien, Reptilien und Brutvögeln
- c) Umweltbezogene Stellungnahmen** von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** vom 28.03.2018 zur geplanten Ableitung des Niederschlagswassers in den Stralsunder Mühlgraben und den Kronenhalsgraben, Menge und Qualität der geplanten Einleitung, Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
 - **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V** vom 28.03.2018 zur Festsetzung von passivem Schallschutz im Bebauungsplan, Lärmpegelbereichen und zur Aufnahme der Festsetzungsvorschläge
 - **Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“** vom 20.03.2018 zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers
 - **Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** vom 06.04.2018 zu Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer, zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, zu den Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzter Vorhaben, zur Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung und zu Pflegeplänen
 - **BUND M-V e.V.** zur Alternativenprüfung, zum Grünflächenverbund, zur Regenwasserversickerung

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 39 unberücksichtigt bleiben können.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 18.05.2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 der Hansestadt Stralsund „Wohngbiet westlich der Lindenallee, Freienlande“





Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Die nachstehenden Straßen und Wege im Stadtteil Andershof des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege:

1. Am Stausee

als Ring ausgeprägte Straße nördlich und südlich vom westlichen Teil der Ahornstraße,
Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstücke 70/98, 72/7, 107/54 tlw., 108/30 teilw., 109/2, 110/13

2. Ahornstraße

abzweigend von der Greifswalder Chaussee in die vorhandene Ahornstraße fortführend in westliche Richtung zur Bahnstrecke Stralsund-Greifswald,
Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstück 107/54 tlw.

3. Alte Gärtnerei

abzweigend von der Ahornstraße in ostwestlicher Richtung Zum Alten Gutshaus,
Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstücke 71/78 teilw., 72/1 teilw., 105/4, 107/13, 107/15, 107/16, 107/47

4.1. Weg

abzweigend vom Am Stausee in südlicher Richtung zur Andershofer Dorfstraße,
Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstück 108/30 teilw.

4.2. Weg

von der Ahornstraße fortführend in westliche Richtung zum Am Stausee,
Gemarkung Andershof, Flur 1, Flurstücke 107/21, 108/5, 110/3

Festsetzungen zu 1 bis 3:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 4.1. bis 4.2.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: Fußgänger
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

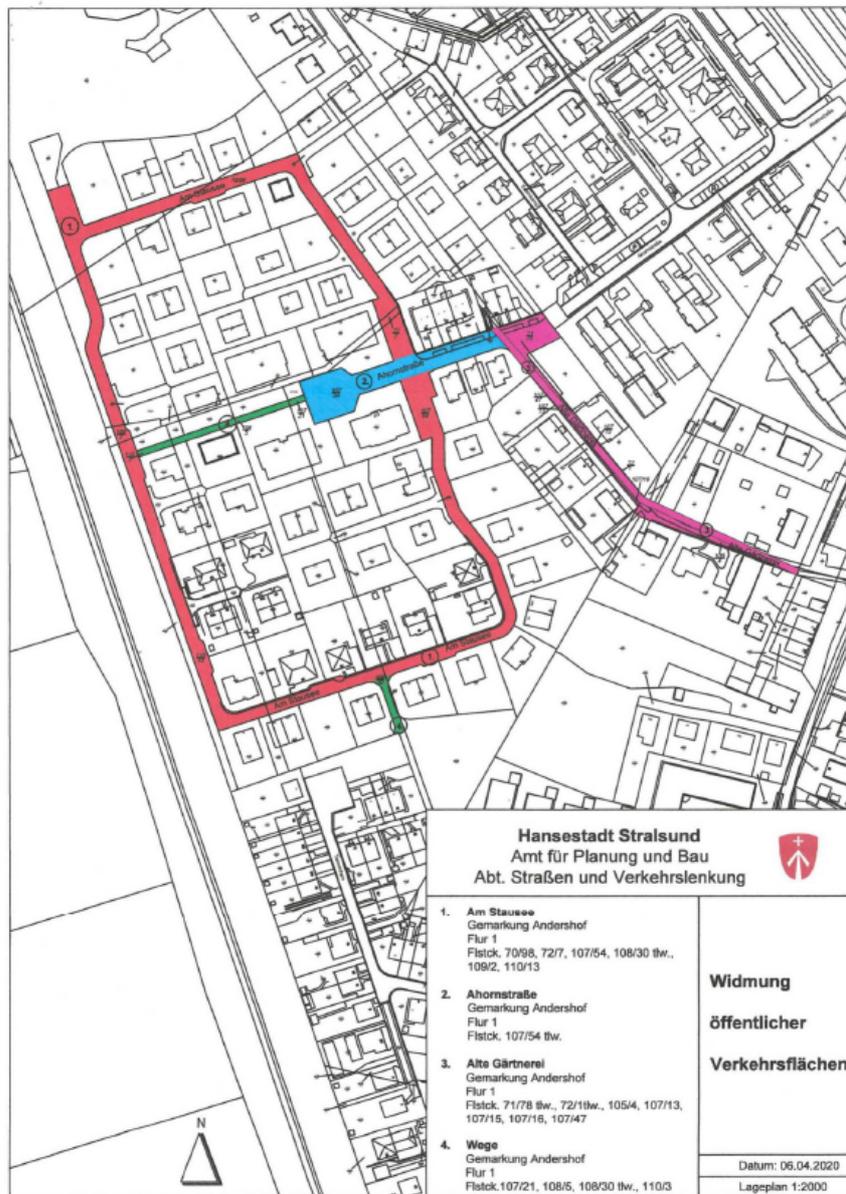
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 6. Mai 2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Die nachstehende Straße und Wege im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund wird gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und Wege:

1. **Antonie-Biel-Ring**
von der Hochschulallee abzweigend in östlicher Richtung zum Ostseeküstenradweg als Ring ausgeprägte Straße, Gemarkung Stralsund, Flur 2, Flurstücke 17/18, 18/18 teilw.
2. **1. Weg**
abzweigend vom Antonie-Biel-Ring südlicher Richtung zum Wilhelm-Brücke-Ring 1, Gemarkung Stralsund, Flur 2, Flurstück 18/18 teilw.



2.2. Weg

abzweigend vom Antonie-Biel-Ring südwestlicher Richtung zum Wilhelm-Brücke-Ring 13, Gemarkung Stralsund, Flur 2, Flurstück 18/18 teilw.

2.3. Platz für den Aufenthalt von Fußgängern

aus Richtung der Hochschulallee in den Antonie-Biel-Ring in der Kurve, Gemarkung Stralsund, Flur 2, Flurstücke 17/18 teilw., 18/18 teilw.

Festsetzungen zu 1.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
 Funktion: Erschließung
 Widmungsbeschränkung: keine
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 2.1.- 2.2.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
 Funktion: Erschließung
 Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 2.3.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
 Funktion: Aufenthalt
 Widmungsbeschränkung: Fußgänger
 Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

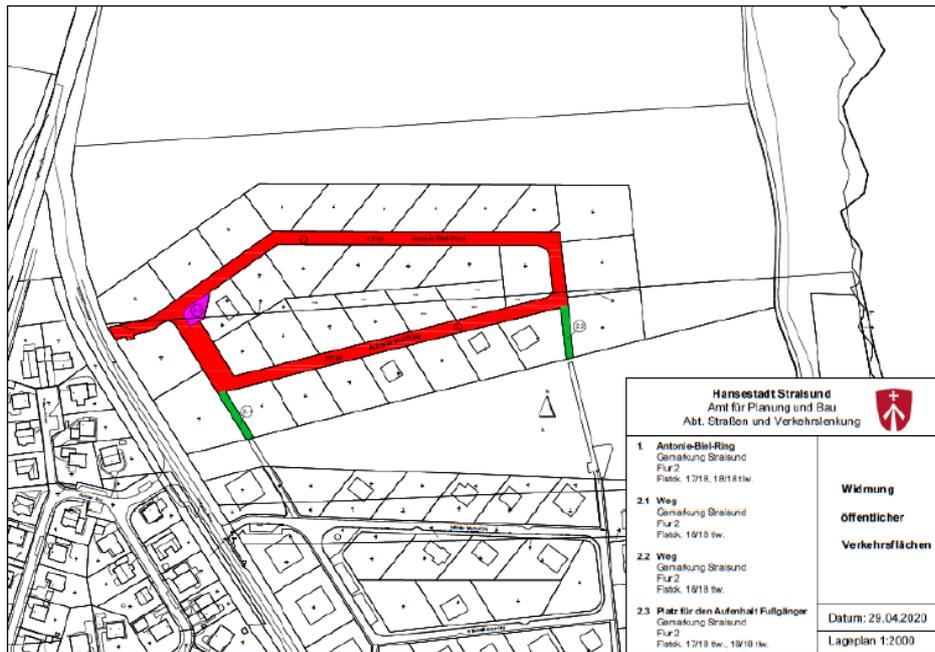
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 12. Mai 2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan





**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch Voigdehagen I
Landkreis Vorpommern-Rügen
Aktenzeichen: 5433.2-N-088-261

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Voigdehagen I, Gemeinde Stralsund, Landkreis Vorpommern-Rügen nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stralsund	Voigdehagen	1	112/2, 158/1, 179, 185

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **90.524 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend ...

- ...der Verbesserung der Agrar- bzw. Forststruktur, dabei ...
 - ...der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe,
 - ...der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsf lächen,
 - ...der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

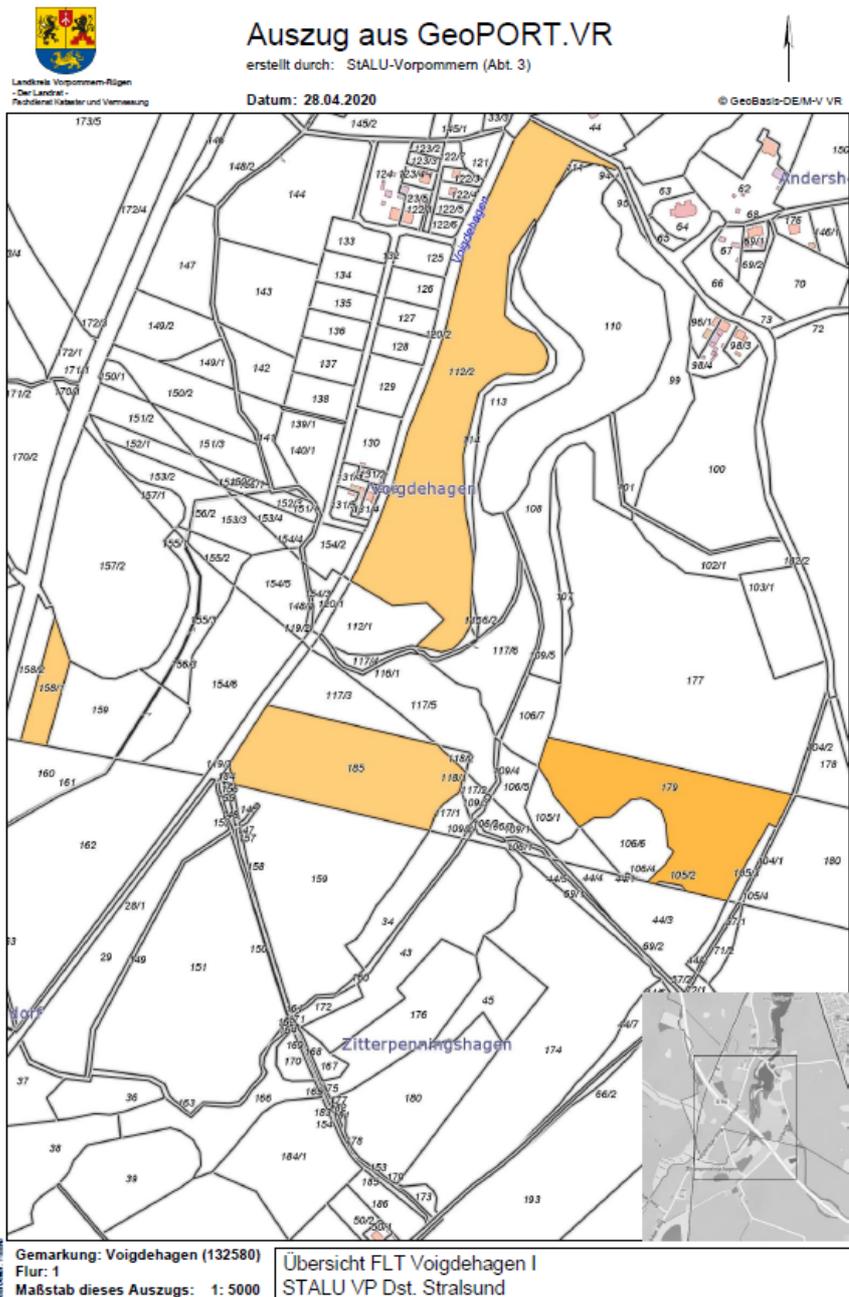
Stralsund, den 07.05.2020

Ausgefertigt:
Stralsund, 11.05.2020
Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

gez. Klatt LS





Jahresabschluss 2018
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2018 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die DOMUS AG, Zweigniederlassung Rostock, Kuhstraße 1, in 18055 Rostock, geprüft und am 22. März 2019 mit einem Hinweis versehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf ein negatives Betriebsergebnis der Gesellschaft hin. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Investitionszuschüsse der Hansestadt Stralsund erwirtschaftet die Gesellschaft jedoch ein positives Jahresergebnis.

Wir haben unsere Prüfung nach § 13 Abs. 3 KPG M-V und § 14 Abs. 2 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 13 Abs. 3 KPG M-V sowie § 14 Abs. 2 KPG M-V zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft beinhaltet.

Rostock, den 22. März 2019

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann Singer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 11. Juni 2019 gesondert auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers hingewiesen.
- III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 26.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:
 - 1. Der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 13.544,10 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 1.275.477,68 Euro festgestellt.
 - 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 13.544,10 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 30.04.2020

gez. Peter Fürst
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2018
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

I. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtvertretung des Städtischen Zentralfriedhofs der Hansestadt Stralsund:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Zentralfriedhofs der Hansestadt Stralsund, Eigenbetrieb der Hansestadt Stralsund, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018, der Finanzrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kommunalbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kommunalbetriebe in Mecklenburg-Vorpommern geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als not-



wendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ribnitz-Damgarten, den 27. August 2019

Hanseatische Prüfungs- und
Beratungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eberhard Krutzsch Dietmar Hölscher
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 12. März 2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 freigegeben.
- III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 12.12.2019 beschlossen:
1. Den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 6.705.070,48 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.256,08 € festzustellen.
 2. Den Jahresüberschuss in Höhe von 15.256,08 € aus dem Jahr 2018 auf neue Rechnung vorzutragen.
- IV. Der Jahresabschluss 2018 sowie der entsprechende Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, H.-Heine-Ring 77 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 27.05.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



INFORMATIONEN

„Zusammenhalt durch Abstand“

Eine Vorgabe, die jeden Einzelnen von uns seit mehreren Wochen begleitet. Eine Vorgabe, die mit nur drei Worten restriktive Maßnahmen in vielerlei Hinsicht erfordert. Und die das Selbstverständliche nicht mehr selbstverständlich werden lässt. Nichtsdestotrotz eine Vorgabe, die von den Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Stralsund beispielhaft eingehalten wird und ein Stück weit mehr verbindet.

In seiner Sitzung am 20. Mai 2020 informierte sich der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung über die seit dem Ausbruch des COVID-19 ergriffenen Maßnahmen der Verwaltung sowie des Helios Hanseklunikums Stralsund. Thematisiert wurden ebenso deren Auswirkungen auf das Miteinander und die vielen entstandenen Hilfen innerhalb Stralsunds.

Angesichts des verständnisvollen Verhaltens richten die Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung zusammen mit dem Präsidenten der Bürgerschaft ihren Dank an die Stralsunderinnen und Stralsunder. Gewiss ist, dass die Stralsunder Bevölkerung auch künftig ihren Beitrag zur Bekämpfung des Virus leisten wird.